Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 40=60 (1894)

Heft: 1

Buchbesprechung: Prof Dr. Jägers Monatsblatt Nr. 8

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

zusammenhauen zu lassen (se faire écharper) um den andern aus der Gefahr zu retten."

Was wird der Zustand Europas am Ende des Krieges sein? Sicher ist, dass die Sieger die Besiegten zermalmen werden (écraseront), um mit ihnen ein für alle Mal fertig zu sein und eine Revanche unmöglich zu machen. Es wird sich um Leben und Tod handeln. Der Verfasser tritt in die Einzelnheiten der Wahrscheinlichkeitsberechnung, für den einen oder andern Teil ein.

Dieses sind die Details der Broschüre, welche in Belgien grosses Aufsehen erregt hat.

* * *

Sehen wir nun, was man über die Frage in Deutschland denkt. Kürzlich hat ein deutsches Militär-Journal eine bezügliche Studie veröffentlicht.

Begreiflicherweise spricht das preussische Organ die Ansicht aus, dass die Trippelallianz über eine Zahl Streitkräfte verfüge, welche ihr im Falle eines Krieges mit Frankreich eine erdrückende Überlegenheit verschaffe. „Aber", fügt dasselbe bei, „schwer ist es, das Mittel zu finden, diese Überlegenheit anzuwenden, ohne die Ostgrenze zu sehr blosszugeben, d. h. einem russischen Angriff auszusetzen."

Folglich die Vereinigung numerisch bedeutend überlegener Kräfte gegen Frankreich kann nur unter der Bedingung stattfinden, dass die russische Mobilisierung und Konzentrierung verzögert werde.

Das deutsche Journal ist der Ansicht, dass die russische Mobilisierung im Winter doppelt so viel Zeit erfordere, als im Sommer. Daher besteht in Berlin das Projekt, den Krieg im Winter zu beginnen. Aus diesem Grunde mag auch der Befehl des Kaisers kommen, die Truppen häufig im Winter zu üben und an das Schlittschuhlaufen zu gewöhnen; bei Schnee sollen Schlittschuhläufer die Velocipedisten ersetzen.

Deutschland habe daher die Absicht, Frankreich einen Winterkrieg zu machen und es zu überlisten (guerre de loups).

(Corr.) Die neue dritte Auflage von **Andrees Handatlas** (erscheinend in 12 Abteilungen à Fr. 2. 70 oder in 48 Lieferungen à 70 Cts. ist soeben vollendet worden. Die reichhaltigen 10. bis 12. (Schluss-) Abteilungen enthalten u. a. Verkehrskarten des atlantischen Ozeans und der Nord- und Ostsee. Hierdurch ist dem Welthandel Rechnung getragen worden (Telegraphenkabel, Dampfschiffsrouten, deutsche Konsulatssitze, Verbreitung der Kohlenfelder etc.), der bisher in allen Handatlanten vernachlässigt wurde. Darin liegt so recht die Stärke von Andrees Handatlas, dass er in allen Beziehungen sich auf die Forderungen des praktischen Lebens stellt. Deshalb sind auch die Karten von Deutschland, die nach den neuesten offiziellen Quellen bearbeitet wurden, in einer Grösse und Ausführlichkeit dargestellt, wie man sie in dieser Neuheit in anderen Atlanten vergebens suchen wird; in den vor uns liegenden Abteilungen sind besonders hervorzuheben Südbayern mit Tirol und Salzburg (allen Alpenfahrern eine willkommene Gabe) und Elsass-Lothringen, Baden und Württemberg (enthaltend sämtliche deutschen und französischen Grenzbefestigungen). Das beigegebene Namensverzeichnis, das Resultat einer Riesenarbeit, bringt ca. 180,000 Namen von Ländern, Orten, Bergen, Flüssen u. s. w. mit genauer Angabe, in welchem Quadrat der Karten diese Namen bequem zu finden sind. Erst hierdurch wird der Atlas eine schnelle Belehrungsquelle, wie es bei Namenregistern, die oft nur zu einzelnen Karten angefertigt werden, nie der Fall sein kann. Die Verlagshandlung hat mit dem Atlas ein Werk von dauerndem Werte geschaffen, das sich als Hausbuch des deutschen Volkes behaupten wird.

Prof. Dr. G. Jägers Monatsblatt. Nr. 8. Stuttgart 1893, Verlag von W. Kohlhammer. Preis jährlich Fr. 4. —.

(Einges.) Im ersten Aufsatz „Meine Lösung des Cholerarätsels" verteidigt Jäger seine früheren diesbezüglichen Veröffentlichungen gegen einen scharfen und anscheinend ungerechtfertigten Angriff eines Dr. Haupt, wobei Jäger dem einseitig bakteriologischen Standpunkt gegenüber namentlich geltend macht, wie bedauerlich es sei, dass die vergleichende Methode auf dem Gebiet der Biologie noch nicht zu ihrem Recht gelangt sei. In einem Aufsatz „Arbeiterausstände und Arbeiterferien" tritt Jäger wieder dafür ein, dass die Arbeiterausstände in der Arbeiterwelt nicht so viel Anklang finden könnten, wenn nicht, neben andern Gründen, auch das Bedürfnis nach Abwechslung und Ausspannung von einförmiger Arbeit mit elementarer Gewalt sich geltend machen würde und dass es eine Forderung der Menschlichkeit und auch Klugheit sei, diesem Bedürfnis durch Gewährung von Ferien an die Arbeiter Rechnung zu tragen. Ein Artikel „Wozu Waisenkinder gut sind" berichtet über Impfversuche an Kindern in einem schwedischen Findelhause, Versuche, die der betreffende Arzt vornahm, weil ihm Versuche an Kälbern zu teuer waren. In einem Artikel „Wollhemd und Baumwollhemd" schildert ein Lehrer seine Erfahrungen mit beiderlei Unterkleidung, wobei die baumwollene wegen ihres üblen Geruchs und ihrer unangenehmen Wirkung

auf Haut und Hautdurchblutung als die minderwertige bezeichnet wird. Es folgen noch kleine Mitteilungen „Vertilgung der Motten", „Pettenkofer über Luftreinheit", zum Schluss Besprechung eingelaufener Schriften.

Biblioteca di regolamenti stranieri. Esercito germanico. Istruzione sul tiro per la fanteria. Tradotta del Maggiore Lorenzo Bandini. Nr. 1. Roma 1893, La Revista di fanteria Editrice.

Das Heft enthält in guter Übersetzung einen Auszug aus der deutschen Schiessvorschrift. Diese dürfte in der italienischen Armee um so willkommener sein, als ihre eigenen reglementarischen Bestimmungen über das Schiessen mangelhaft sind. △

Eidgenossenschaft.

— **(Militärschulen.)** Die Abhaltung der nächstjährigen Verwaltungs-Unteroffiziersschulen und der Gefreitenschule für Festungsartilleristen wird wie folgt festgesetzt:

1. Verwaltungs-Unteroffiziersschule I für Unteroffiziere aller Waffen der I., II. und VIII. Division (französisch Sprechende) vom 1.—20. Februar in Thun.
2. Verwaltungs-Unteroffiziersschule II für Unteroffiziere aller Waffen der II., IV. und V. Division vom 6. bis 25. Februar in Thun.
3. Verwaltungs-Unteroffiziersschule III für Unteroffiziere aller Waffen der VI., VII. und VIII. Division (deutsch Sprechende) vom 1.—20. März in Thun.
4. Gefreitenschule für Festungsartillerie vom 1. bis 23. Februar in Airolo. (B.-Bl.)

— **(Gewehrfabrikation.)** Die Fabrikation der 175,000 Gewehre, deren Erstellung von den eidgenössischen Räten bewilligt worden ist, ist am 23. Dezember 1893 beendigt worden.

— **(Über das neue Bekleidungsreglement)** wird der „N. Z. Z." berichtet: Bekanntlich hat das eidg. Militärdepartement schon vor längerer Zeit eine Kommission zur Feststellung eines neuen Bekleidungsreglements eingesetzt, welche das Ergebnis ihrer Beratungen nun in einem Entwurf eingereicht hat. Gegen diesen Entwurf wird nun Stimmung zu machen gesucht; so wurde u. a. vom „Berner Tagblatt" Rückweisung desselben verlangt, da er eine grosse Anzahl unnützer Änderungen enthalte. Es ist nun sicher schwer oder, besser gesagt, geradezu unmöglich, in Bezug auf die Uniformierung der Armee es allen recht zu machen und so wird es auch in Zukunft immer solche Leute geben, denen der vorgeschriebene Rock nicht gefällt. Der dem Militärdepartement vorliegende Entwurf, über den noch kein Beschluss gefasst ist, kann übrigens noch nicht als definitiv gelten, da er in Bezug auf einige Ausrüstungsgegenstände, namentlich aber die Packung der Infanterie noch nicht vollständig ist und wohl noch weitere Versuche angestellt werden. Zudem hängt die Uniformierung eng mit der Organisation der Truppen selbst zusammen und diese Frage wird wohl erst nach der Neuorganisation der Armee endgiltig geregelt werden. Die von der Kommission angenommenen grundsätzlichen Beschlüsse sind im wesentlichen folgende: Der zweireihige Waffenrock wird beibehalten, und zwar in der neuen Ordonnanz. An dem Kragen wird die Nummer der Einheit angebracht, für die Offiziere gestickt, für die Mannschaft aus Tuch. Alle Waffengattungen erhalten den Stehkragen. In der Bekleidung der Offiziere sind ferner folgende Änderungen vorgesehen. Die Kapute und Mäntel sind mit Pelerinen zu versehen, die auch allein getragen werden können. Für sämtliche Offiziere Blousen mit Patten am Kragen in der Farbe des Aufschlagtuches am Waffenrockkragen und Nummern. Als Diensthandschuh wird der rotbraune Glacéhandschuh bezeichnet, ausser Dienst sind weisse gestattet. Tornister, Offizierskoffer, Reitzeug, Signalpfeife u. dergl. bleiben unverändert, der Feldstecher wird für alle kombattanten Offiziere obligatorisch; alle Offiziere tragen den gleichen Säbel, nach der bisherigen Ordonnanz für Unberittene. Säbelkuppel und Schlagband werden praktischer und solider. Für alle Offiziere wird der kleinkalibrige Revolver angenommen. Als gemeinsames Abzeichen erhalten alle Offiziere an Waffenrock und Blouse Achselstücke, für Stabsoffiziere aus geflochtenem Cordon, für Subalternoffiziere aus Tressen bestehend. An Käppi, Mütze und Ärmelaufschlägen des Waffenrocks und der Blouse Galons und zwar die Stabsoffiziere je einen breiten und einen bis drei schmale, die Subalternoffiziere einen bis drei schmale Galons.

Die Abzeichen der Unteroffiziere bleiben die gleichen, mit Ausnahme der Adjutantunteroffiziere, die an Stelle der Briden Feldweibelschnüre und dazu noch eine Schnur am Oberarm erhalten. Ausserdem bekommen sie anstatt des Offiziers- den Feldweibelsäbel und die Mannschaftsmütze.

Der Waffenrock der Fusstruppen soll nun ebenso wie derjenige der berittenen Waffen nach der Taille, also ohne Riegel geschnitten werden, dazu erhalten die Gewehrtragenden Achselstücke zum Anschlaufen an die Achselklappen. Blousen, Hosen, Kapute, Mäntel u. s. w. bleiben die gleichen wie bisher, dagegen wird die Polizeimütze etwas geändert und erhält einen Schirm. Für die Fusstruppen werden kurze Gamaschen angenommen.

Im übrigen tragen Offiziere und Mannschaft den dunkelblauen Waffenrock, mit Ausnahme der Kavallerie. Die Schützen bekommen als Unterschied von den Füsilieren gelbe Knöpfe und Gradabzeichen, jedoch roten Kragen und Vorstösse. Die Ärzte behalten den hellblauen Waffenrock, erhalten jedoch einen schwarzen Tuchkragen. Die Veterinäre bekommen den dunkelblauen Rock mit karmoisinroten Vorstössen und dunkelblauem Kragen. Sammetkrägen sollen nur noch von den Obersten getragen werden, wie auch der Generalstab einen karmoisinroten Kragen erhält. Auch in Bezug auf die Numerierung und Spezialabzeichen sind eine ganze Anzahl Änderungen vorgesehen.

Der Entwurf wir wohl da und dort Änderungen erleiden.

Anmerkung: Zweckmässig erscheint, den Feldstecher für die kombattanten Offiziere obligatorisch zu erklären. Die übrigen Änderungen sind ohne Belang. Es ist kaum der Mühe wert, wegen ihnen das Reglement zu ändern. „Lassen wir es beim Alten", pflegte der selige Kaiser Franz von Österreich zu sagen.

— **(Inspektion und Unterricht des Landsturms.)** Das vom Nationalrat einstimmig angenommene Gesetz hat folgenden Wortlaut:

Art. 1. Der bewaffnete Landsturm vom 20. Altersjahre an wird alljährlich zu einer Inspektion über die Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung einberufen. Die Infanterie des Landsturms ist überdies verpflichtet, an den Schiessübungen der freiwilligen Schiessvereine teilzunehmen. Der Bundesrat wird das Nähere über den Vollzug dieser Vorschriften anordnen.

Art. 2. Die Kadres des bewaffneten und des unbewaffneten Landsturmes können überdies alle Jahre zu ein- oder zweitägigen Übungen einberufen werden.